

# ZH\_OBERGERICHT RT140193 vom 25. März 2015

ZH Obergericht, 2015-03-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT140193](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT140193)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT140193 du 25 mars 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT RT140193 del 25 marzo 2015

## Erwägungen

### E. 1

Die Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (nachfolgend Gesuchstellerin) ist eine deutsche Sparkasse mit Sitz in C.\_\_\_\_\_. Der Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) ist eine Privatperson mit Wohnsitz in D.\_\_\_\_\_. Mit Kaufvertrag vom 10. September 2012 verkaufte Dr. E.\_\_\_\_\_ dem Gesuchsgegner zwei Grundstücke, welche im Grundbuch von F.\_\_\_\_\_/D, Blatt ... und Blatt ..., eingetragen sind (Urk. 5/3). Mit Vertrag vom 14./20. September 2012 gewährte die Gesuchstellerin dem Gesuchsgegner ein Darlehen in der Höhe von Euro 180'000.–, dessen Rückzahlung durch einen noch abzuschliessenden Bau- sparvertrag zu erfolgen hat. Ebenfalls am 14./20. September 2012 unterzeichneten die Parteien eine Sicherungszweckerklärung für Grundschulden (Urk. 5/4, 5/5). Mit öffentlicher Urkunde des Notars G.\_\_\_\_\_ mit Amtssitz in H.\_\_\_\_\_ vom 20. September 2012 bestellte Dr. E.\_\_\_\_\_ als Eigentümer des Pfandobjekts, vertreten durch den Gesuchsgegner und dieser wiederum vertreten durch die Notariatssekretärin, eine Grundschuld auf den Grundstücken des Grundbuchs von F.\_\_\_\_\_ Blatt ... und Blatt ... über Euro 180'000.– zugunsten der Gesuchstellerin. Gleichzeitig erklärte der Gesuchsgegner die persönliche Haftungsübernahme für den Grundschuldbetrag nebst sofortiger Zwangsvollstreckungsunterwerfung in sein gesamtes Vermögen (Urk. 5/6 S. 5). Mit Schreiben vom 8. Mai 2013 kündigte die Gesuchstellerin das besagte Darlehen (Urk. 5/7).

### E. 2

Mit Zahlungsbefehl Nr. ... des Betreibungsamtes Schlieren/Urdorf vom 16. August 2013 betrieb die Gesuchstellerin den Gesuchsgegner über Fr. 100'000.–. Der Gesuchsgegner erhob Rechtsvorschlag (Urk. 5/2). Mit Eingabe vom 7. August 2014 stellte die Gesuchstellerin bei der Vorinstanz das Rechtsbegehren, es sei erstens die Grundschuldbestellungsurkunde vom 20. September 2012 als in der Schweiz vollstreckbar zu erklären und es sei zweitens der Rechtsvorschlag aufzuheben und definitive Rechtsöffnung für Fr. 100'000.– zuzüglich Kosten für den Zahlungsbefehl zu erteilen (Urk. 1 S 2). Nach Durchführung einer mündlichen

- 3 - Verhandlung, an der sich der Gesuchsgegner durch I.\_\_\_\_\_ vertreten liess (Prot. I S. 3), hiess die Vorinstanz mit Urteil vom 12. November 2014 das Rechtsbegehren gut und fällte den folgenden Entscheid:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.